

Frankfurt am Main, im November 2018

**Wichtige Informationen und Fristen zum Jahresende**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über verschiedene Themen geben, die für Sie zum Jahresende gegebenenfalls interessant sein können.

| <u>Thema</u>  | <u>Frist</u>   |
|---|--|
| 1. <b>Anforderung Verlustbescheinigung</b>  | <b>bis 15. Dezember 2018</b>                                 |
| 2. <b>Freistellungsauftrag per Formular</b><br><b>Freistellungsauftrag online</b> | <b>bis 15. Dezember 2018</b><br><b>bis 28. Dezember 2018</b> |
| 3. <b>Steuerdokumente für das Steuerjahr 2018</b>                                 | <b>ab 19. Dezember 2018</b><br><b>bis 28. Februar 2019</b>   |
| 4. <b>Jahresschlussbörse 2018</b>   | <b>28. Dezember 2018</b>                                     |
| 5. <b>Vorabpauschale</b>  | <b>ab 2019</b>   |
| 6. <b>Abruf Konto-/ Jahresdepotauszug</b>   | <b>28. Februar 2019</b>                                      |
| 7. <b>Informationen zur Einlagensicherung</b>                                     | <b>./.</b>   |

## 1. Anforderung Verlustbescheinigung:

**Frist zur Einreichung:**

**15. Dezember 2018**

**Wenn Sie einen automatischen steuerlichen Verlustvortrag von negativen Einkünften aus Kapitalvermögen in das Folgejahr wünschen, brauchen Sie nichts weiter zu veranlassen. Die Verluste werden dann von der onvista bank in das Folgejahr übertragen und automatisch mit Gewinnen im Jahr 2019 verrechnet.**

Mit einer Verlustbescheinigung können Sie ggf. im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung eine Verrechnung von Kapitalerträgen – die auf Ihren Konten/Depots bei anderen Kreditinstituten angefallen sind - veranlassen. Die Verlustbescheinigung kann bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres beantragt werden. In diesem Fall erfolgt kein Verlustvortrag auf das Folgejahr und die entsprechenden Salden werden zum 01.01. des Folgejahres auf null gestellt. Prüfen Sie daher kritisch, ob es für Sie sinnvoll ist, sich eine Verlustbescheinigung ausstellen zu lassen.

Die Verlustbescheinigung ist Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung. Wenn die Verlustbescheinigung bestellt wurde, wird die Jahressteuerbescheinigung automatisch per Post versendet und zusätzlich als Kopie in Ihre Postbox eingestellt.

Das Formular zur Beantragung der Verlustbescheinigung finden Sie [hier](#).

## 2. Freistellungsauftrag

**Frist zur Einreichung schriftlich (Post oder Fax)**

**15. Dezember 2018**

**Frist zur Einreichung online**

**28. Dezember 2018**

**Mit einem Freistellungsauftrag stellen Sie Kapitalerträge, zum Beispiel Dividenden, Zinserträge, Fondsausschüttungen und Veräußerungsgewinne bis zu einem bestimmten Betrag vom automatischen Steuerabzug frei.**

**Ohne einen Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe fallen auf Ihre Erträge 25% Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer an.**

Damit wir die mögliche Erteilung, Änderung oder Löschung Ihres Freistellungsauftrags fristgerecht für das Steuerjahr 2018 berücksichtigen können, bitten wir Sie um schriftliche Einreichung bis zum **15. Dezember 2018**.

Beachten Sie, dass eine Einreichung ausschließlich per Post oder Fax möglich ist. Ein per E-Mail-Scan eingereichter Freistellungsauftrag kann nicht bearbeitet werden.



Einzel-Freistellungsaufträge bis 801 Euro können Sie bis zum **28. Dezember 2018 14:00 Uhr direkt online** erteilen, ändern oder löschen. Die Online-Eingabe Ihres Einzel-Freistellungsauftrags erfolgt im Webtrading unter „Verwaltung“ in Ihren „Steuerdaten“.

Haben Sie einen Freistellungsauftrag mit unbefristeter Gültigkeit erteilt, wird dieser automatisch für das Steuerjahr 2019 übernommen. Wenn Sie einen bis 2018 befristeten Freistellungsauftrag erteilt haben, können Sie bereits heute einen zukünftigen Freistellungsauftrag für das Steuerjahr 2019 in Auftrag geben.

Bitte verwenden Sie für einen gemeinschaftlichen Freistellungsauftrag unser Formular aus dem Formularcenter unter [Abgeltungsteuer](#).

### **3. Steuerelemente für das Steuerjahr 2018:**

**Bestellzeitraum für freiwilliges Steuerreporting: 19. Dezember 2018 bis 28. Februar 2019**

Für steuerinländische Privatpersonen erstellt die onvista bank jährlich die gesetzliche Jahressteuerbescheinigung. Diese stellen wir Ihnen i.d.R. bis Ende März in Ihre Postbox als Duplikat ein, welche Ihnen dort wie gewohnt bis zu zehn Jahren zur Verfügung steht. Sie brauchen hierfür keine Bestellung vorzunehmen. **Mit diesem gesetzlichen Reporting erhalten Sie alle Informationen, die Sie für Ihre persönliche Steuererklärung benötigen.**

**Aufgrund einer Änderung des § 45a EStG genügt seit dem Steuerjahr 2016 die Einreichung der Ihnen in Ihre Postbox elektronisch übermittelten Bescheinigung bei Ihrem zuständigen Finanzamt.**

Sollten Sie einen generellen Postversand über Ihre Postbox beantragt haben, erhalten Sie die Jahressteuerbescheinigung zusätzlich auf dem Postweg (gebührenpflichtig).

Sollten Sie darüber hinaus für Ihre persönlichen Unterlagen noch weitergehende Informationen benötigen, können Sie das so genannte freiwillige Steuerreporting für pauschal 7,50€ (inkl. MwSt.) über Ihre Postbox bestellen. Dieses besteht aus der Ertragnisaufstellung sowie ggf. einer Aufstellung ausländischer Einkünfte. Sie finden die Bestellfunktion in der Postbox rechts über dem Link „Logout“, indem Sie auf den Link „freiwillige Dokumente“ klicken.

### **4. Jahresschlussbörse 2018:**

**Handelsende an allen deutschen Handelsplätzen: 28. Dezember 2018, 14:00 Uhr**

Der Handel an allen deutschen börslichen und außerbörslichen Handelsplätzen ist am letzten Handelstag im Jahr 2018, den 28. Dezember 2018, bis 14:00 Uhr möglich.

Analog zu den Vorjahren findet am 24. Dezember (Heilig Abend), 25. Dezember (1. Weihnachtstag), 26. Dezember (2. Weihnachtstag), 31. Dezember (Silvester) sowie am 1. Januar 2018 (Neujahr) kein Handel statt. Der Handel in 2019 beginnt am 2. Januar 2019.

### **5. Vorabpauschale**

Zum 01. Januar 2018 wurde mit dem Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) eine grundlegende Reform der Investmentfondsbesteuerung eingeführt. Mit der daraus resultierenden fiktiven Veräußerung und Neuanschaffung wurden bereits im vergangenen Jahr die ersten wesentlichen Neuerungen der neuen Gesetzesreform umgesetzt.

Ab dem 02.01.2019 wird nun erstmalig die jährliche Vorabpauschale vor allem auf (teil-)thesaurierende Fonds und ETFs von der onvista bank berechnet und die hieraus resultierende Kapitalertragsteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt. Die Vorabpauschale stellt keine zusätzliche Belastung dar, sondern dient vielmehr dazu, die im vorangegangenen Jahr erwirtschafteten Erträge einer Mindestbesteuerung zu unterziehen. Im späteren Veräußerungsfall findet eine steuerliche Anrechnung der Vorabpauschale statt.

Die steuerliche Behandlung der rechnerisch ermittelten Vorabpauschale stellt sich wie folgt dar:

1. Verrechnung mit Verlustverrechnungssalden.
2. Verrechnung mit Befreiungstatbeständen wie z.B. einem **in ausreichender Höhe** vorhandenen Freistellungsauftrag oder einer NV-Bescheinigung.
3. Belastung Ihres Verrechnungskontos, wenn 1. und 2. nicht ausreichend erfüllt sind.

Sofern Ihr Verrechnungskonto kein ausreichendes Guthaben für die Steuerbelastung aufweist, wird die onvista bank den Steuerabzug nicht ausführen. Stattdessen ist die onvista bank gesetzlich verpflichtet eine Finanzamtsmeldung abzugeben. Das rückwirkende Einreichen eines Freistellungsauftrages oder einer NV-Bescheinigung sowie ein im Nachhinein realisierter Verlust aus Veräußerungsgeschäften führen nicht zu einer Rücknahme der bereits erfolgten Finanzamtsmeldung. Diese Meldung löst für Sie als Kunden ggf. die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das betreffende Steuerjahr aus.

Wir empfehlen Ihnen daher, bereits einige Tage vor dem Jahresende für ein ausreichendes Guthaben auf Ihrem Verrechnungskonto bei der onvista bank Sorge zu tragen.

Die tatsächliche Höhe der Vorabpauschale hängt von verschiedenen, auch individuellen Faktoren wie bspw. den fondsspezifischen Teilfreistellungsquoten ab. Ein Teil dieser Faktoren wird erst zum Zeitpunkt der Buchung vorliegen. Für eine individuelle Abschätzung, ob und in welcher Höhe Sie von der Vorabpauschale betroffen sind, ist es ggf. empfehlenswert, dass Sie sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung setzen.

Weitere Informationen zur Vorabpauschale sowie wichtige FAQs finden Sie auf der folgenden Seite: [www.onvista-bank.de/vorabpauschale](http://www.onvista-bank.de/vorabpauschale) sowie in unserer Kundeninformation „Vorabpauschale ab 02.01.2019“ vom 15.11.2018 in Ihrer Postbox.

## **6. Abruf Konto-/ Jahresdepotauszug:**

**Pflicht zum Abruf der Dokumente bis  
spätestens:**

**28. Februar 2019**

Anfang 2019 stellen wir Ihnen die Konto-/ Depotauszüge per 31. Dezember 2018 in die Postbox. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Dokumente möchten wir Sie rein vorsorglich darauf hinweisen, dass wir gemäß unseren AGB berechtigt sind, Ihnen das jeweilige Dokument gegen Belastung der Portokosten auf dem Postweg zukommen zu lassen, sofern Sie diese Dokumente nicht bis zum 28. Februar 2019 in Ihrer Postbox abrufen.

## **7. Informationen zur Einlagensicherung:**


Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken schützt die Guthaben von Kunden bei den privaten Banken in Deutschland. Als Bank sind wir verpflichtet, Ihnen die nachfolgenden Informationen einmal jährlich zukommen zu lassen. Sie finden daher im Anhang das Dokument „INFORMATIONEN FÜR DEN EINLEGER“.

Gerne stehen Ihnen unsere Mitarbeiter aus dem Kundenservice für weitere Informationen unter der Telefonnummer 069-7107-530 montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr zur Verfügung. Bitte halten Sie zur Legitimation Ihren persönlichen User und Ihr Telefonkennwort bereit.

Wir wünschen Ihnen bei Ihrer Geldanlage viel Erfolg!



Michael B. Bußhaus  
Geschäftsbereichsleiter Markt  
onvista bank



Babett Leupold  
Bereichsleiterin Kundenmanagement  
onvista bank